

Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach am 17.09.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der ACI als kommunale Interessenvertretung aller Bergisch Gladbacherinnen und Bergisch Gladbacher und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Ziel des ACI ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Bergisch Gladbach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten.

Der ACI stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.

Der ACI versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der ACI verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er steht für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wendet sich gegen Rassismus und Sexismus. Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiziganismus/Gadje-Rassismus, Antisemitismus, sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Religionen wie z.B. Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit, Judenfeindlichkeit etc. Er verurteilt die Ethnisierung von sozialen Problemen und Kriminalität. Der ACI ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.

I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Allgemeines

§ 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die/der Vorsitzende beruft den ACI im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des ACI orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse.

(2) Einladung und Tagesordnung nebst entsprechenden Unterlagen müssen den Mitgliedern des ACI mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des ACI für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben.

Die Frist kann in dringenden Fällen auf vier volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Der ACI ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI vorgelegt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 3 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des ACI unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des ACI nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung, dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des ACI anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren.

(2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des ACI, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Sitzungen des ACI sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des ACI teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des ACI zu beteiligen.

(2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des ACI oder auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Vorsitz

(1) Der ACI wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der ACI kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des ACI muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im ACI. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung.

(4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der ACI ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des ACI annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des ACI in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der ACI darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied des ACI gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der ACI dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des ACI die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder von ihr/ihm zu benennenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen.

(2) Als Gäste können an den Sitzungen des ACI des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates sowie und des Inklusionsbeirates - Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung - teilnehmen.

(3) Der ACI kann beschließen, Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des ACI einzuladen.

(4) Der ACI kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des ACI sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

2. Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der ACI kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des ACI erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des ACI ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der ACI durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des ACI nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des ACI in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

(4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden.

(5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.

(6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

(7) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(8) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannten Mitarbeiter/-innen (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des ACI gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Einen Antrag nach Abs.1, S. 2 lit. a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des ACI stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des ACI für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der ACI gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des ACI vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 13 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des ACI in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf und Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben.

(2) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des ACI in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Fragerecht der Mitglieder des ACI

- (1) Anfragen von Mitgliedern des ACI an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des ACI beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung des ACI spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen beinhalten.
- (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen.

Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zum Protokoll einzureichen.

- (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben bzw. einem anderen Ratsmitglied oder Mitglied des ACI innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (6) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüsse

(1) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom ACI benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst wurde, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sofern die Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates behandelt wird, ist er/sie zur Teilnahme an der Beratung dieser Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil des Rates berechtigt.

(2) Der ACI schlägt dem Rat aus dem Kreis der direkt gewählten Mitglieder die Entsendung sachkundiger Einwohner/Einwohnerinnen entsprechend § 58 Abs. 4 GO NRW in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) genannten Fachausschüsse. Soweit Mitglieder des ACI durch den Rat zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Ausschüsse nach Satz 1 gewählt wurden, sind diese als Ausschussmitglieder zur Teilnahme an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses berechtigt.

(3) Haben sich die Mitglieder des ACI auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach genannten Fachausschüsse geeinigt, ist der Beschluss des ACI über die Annahme des Wahlvorschlages bindend.

(4) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 17 Ordnungsbestimmungen

Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 22 – 25 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.

II. Niederschrift über die Sitzungen des ACI, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 18 Sitzungsniederschrift

(1) Über die im ACI gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Ergebnissniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:

- a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder des ACI unter Angabe, ob diese entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,

e) die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie

f) die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Schriftführung wird vom ACI bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des ACI sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

(4) § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Inhalt der vom ACI gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

III. Arbeitskreise

§ 20 Arbeitskreise

(1) Der ACI kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach einrichten und bei Bedarf wieder auflösen. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom ACI festgelegt, ebenso werden deren Mitglieder von ihm benannt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem ACI in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich vorzulegen.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

IV. Datenschutz

§ 21 Datenschutz und Datenverarbeitung

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 35 - 36 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.

V. Finanzmittel

§ 22 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln

Der ACI erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle des ACI verwaltet.

VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 23 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des ACI ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den ACI in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den ACI der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.11.2025 außer Kraft.